

Lösungshinweise zur Prüfung «Bundessteuerrecht FS2023»

<u>Teil I</u> <u>Sachverhalt A</u>	Pkt. 28
<p><b>Frage 1:</b> Lorenzo und Maria Ghiberti begründen aufgrund ihres steuerrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz eine persönliche Zugehörigkeit und sind unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3 Abs. 1 DBG). Die Ehegatten Ghiberti unterliegen der Faktorenaddition (Art. 9 Abs. 1 DBG). Sowohl Lorenzo als auch Maria werden im ordentlichen Verfahren besteuert (Art. 83 DBG e contrario).</p>	1.5
<p><b>Frage 2:</b> Das Hauptproblem liegt in der Frage, ob die Tätigkeit von Lorenzo Ghiberti eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 18 DBG darstellt oder ob es sich um Liebhaberei (Hobby) handelt. Im Falle einer selbstständigen Erwerbstätigkeit können Verluste steuerlich geltend gemacht werden (Art. 27 Abs. 2 lit. b DBG), nicht aber bei Liebhaberei (Art. 34 lit. a DBG).</p> <p>Eine Erwerbstätigkeit gilt steuerrechtlich als selbstständig, wenn die folgenden fünf Kriterien erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Tätigkeit auf eigenes Risiko;</li><li>2. Einsatz von Arbeit und Kapital;</li><li>3. frei gewählte Organisation;</li><li>4. Gewinnerzielungsabsicht;</li><li>5. planmässige, dauernde und nach aussen erkennbare Teilnahme am Wirtschaftsverkehr</li></ol> <p>Hier sprechen die Indizien eher für eine Liebhaberei. Es scheint keine planmässige und renditeorientierte Geschäftstätigkeit zu geben; es sind Familienmitglieder, die Lorenzo Ghiberti in der Organisation helfen. Aus der Tätigkeit resultierten seit 2014 primär Verluste (konkret während sechs Jahren), sodass davon ausgegangen werden kann, dass bei Lorenzo Ghiberti keine Gewinnstrebigkeit besteht. Im sechsten Verlustjahr will nun die kantonale Steuerverwaltung die Verluste nicht mehr zum Abzug zulassen. Auch wenn zum Teil auch schon längere Verlustperioden (z.B. 10 Jahre) zugelassen wurden, bis man die selbstständige Erwerbstätigkeit verneinte und eine Liebhaberei/Hobby annahm, ist die Sechsjahresfrist nicht übermässig kurz und somit die Ansicht der Verwaltung legitim (vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 2C_917/2021 vom 13. Dezember 2022 E. 2.2.3<sup>1</sup>).</p> <p>Zudem ist Lorenzo Ghiberti gemäss Sachverhalt nicht auf die Buchverkäufe angewiesen, was auch eher für eine Liebhaberei spricht.<sup>2</sup></p> <p>Der Grundsatz von Treu und Glauben kann im vorliegenden Fall nicht mit Aussicht auf Erfolg angerufen werden. Die Steuerverwaltung kann gemäss konstanter Bundesgerichtspraxis die entsprechenden Sachverhalte für jede Veranlagungsperiode neu und abweichend von den Vorjahren beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 2C_917/2021 vom 13. Dezember</p>	6.5

<sup>1</sup> In der Prüfung selbst werden natürlich keine Zitate (BGE, Literatur usw.) verlangt. Diese werden hier bloss der Vollständigkeit halber und als weitergehende Hinweise hinzugefügt.

<sup>2</sup> Sofern gut begründet, wird auch eine Lösung akzeptiert, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit bejaht.

<p>2022 E. 2.2.3 mit Verweis auf BGE 140 I 114 E. 2.4.3 sowie Urteil 2C_495/2019 vom 19. Juni 2020 E. 2.2.3).</p>	
<p><b>Fragen 3:</b> Die Veranlagungsverfügung betreffend das Steuerjahr 2021 kann innerhalb von 30 Tagen nach <i>Zustellung</i> mit Einsprache bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern angefochten werden (Art. 132 ff. DBG). Obschon die Verfügung auf den 12. Mai 2023 datiert wurde, gilt gemäss Art. 132 Abs. 1 DBG die Zustellung, die am 15. Mai 2023 erfolgte, als fristauslösendes Ereignis. Die Frist beginnt somit am Tage nach der Zustellung (16. Mai 2023) zu laufen und läuft somit am 14. Juni 2023 ab. Somit kann mit einer Eingabe am 13. Juni 2023 noch innert Frist Einsprache erhoben werden.</p>	<b>2</b>
<p><b>Fragen 4:</b> Gegen einen für die Steuerpflichtigen negativen Einspracheentscheid kann Rekurs/Beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern erhoben werden (Art. 140 ff. DBG) und gegen deren allenfalls negativen Rekurs-/Beschwerdeentscheid Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht (Art. 145 DBG; sofern – wie im Kanton Bern – im kantonalen Recht vorgesehen). Gegen einen negativen Verwaltungsgerichtsentscheid kann schliesslich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 146 DBG i.V.m. Art. 82 ff. BGG vor Bundesgericht erhoben werden.</p>	<b>1.5</b>
<p><b>Frage 5:</b> Maria Ghiberti begründet aufgrund ihres steuerrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz eine persönliche Zugehörigkeit und ist damit unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 3 Abs. 1 DBG). Bei persönlicher Zugehörigkeit ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Sie erstreckt sich jedoch nicht auf im Ausland gelegene Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke (Art. 6 Abs. 1 DBG).<sup>3</sup></p> <p>Auf Bundesebene werden die Mieteinnahmen bloss zur Bestimmung des <i>satzbestimmenden</i> Einkommens berücksichtigt (Art. 7 Abs. 1 DBG), nicht jedoch für das steuerbare Einkommen (Art. 6 Abs. 1 DBG; unbedingte Freistellung mit Progressionsvorbehalt).</p> <p>Daher dient nur das in der Schweiz erzielte Einkommen als Bemessungsgrundlage, d.h. ein Betrag von CHF 150'000. Der Steuersatz basiert jedoch auf dem weltweiten Einkommen, weshalb Maria Ghiberti CHF 150'000 zu einem Steuersatz für ein Einkommen von CHF 500'000 versteuern muss.</p> <p>Auf Bundesebene wird keine Vermögenssteuer erhoben.</p>	<b>3.5</b>
<p><b>Frage 6:</b> Aufwendungen betreffend ausländische Grundstücke, auch wenn sie werterhaltend sind, können nicht von der schweizerischen Bemessungsgrundlage abgezogen werden, was sich aus Art. 6 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Satz 3 DBG («In allen übrigen Fällen...») ergibt.</p> <p>Solche Aufwendungen können aber in der Schweiz zumindest satzbestimmend berücksichtigt werden (Art. 7 Abs. 1 DBG). Somit sind in der Schweiz CHF 150'000 zu einem Steuersatz für ein Einkommen von CHF 470'000 (CHF 500'000 - CHF 30'000) zu versteuern.</p>	<b>2</b>

<sup>3</sup> Auch berücksichtigt, wenn bei Frage 1 behandelt.

<p><b><u>Sachverhalt B</u></b></p> <p><b>Frage 7:</b> Es ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind geldwerte Leistungen, welche die Gesellschaft gestützt auf das Beteiligungsverhältnis an ihre Beteiligten erbringt, ohne sie jedoch als solche auszuweisen.</p> <p>Nach der bundesgerichtlichen Praxis liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor bei einer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(i) Leistung der Gesellschaft an die Beteiligten oder ihnen nahe stehende Personen,</li> <li>(ii) der keine oder keine genügende Gegenleistung gegenübersteht und</li> <li>(iii) welche die Gesellschaft einem Dritten nicht erbracht hätte, wobei</li> <li>(iv) das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung für die Gesellschaftsorgane erkennbar war.</li> </ul> <p>Letzteres Merkmal ist allerdings umstritten.</p> <p>Im Geschäftsjahr 2023 führte die Architektur AG die Architekturarbeiten für den Ausbau des Dachgeschosses des Einfamilienhauses von Alleinaktionär Alex Fend aus, ohne ein Architekturbonorar zu beanspruchen, obwohl sich der Wert der Arbeiten auf CHF 10'000 belief. Alex Fend hat für die Leistungen der Architektur AG somit keine Gegenleistung erbracht. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Architektur AG einem Dritten diese Leistung nicht unentgeltlich erbracht hätte. Ferner war das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erkennbar, da es sich beim Wert der ausgeführten Arbeiten nicht mehr um eine vernachlässigbare Bagatellsumme handelte. Aus diesen Gründen ist das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu bejahen (Art. 58 Abs. 1 lit. a und lit. b fünftes Lemma DBG).</p>	<p><b>4.5</b></p>
<p><b>Frage 8:</b> Einkommenssteuer: es liegt eine geldwerte Leistung vor, die gestützt auf Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG bei Alex Fend der Einkommenssteuer unterliegt. Da Alex Fend Alleinaktionär der Architektur AG ist, kann er die Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG geltend machen. Die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer beträgt somit bei der direkten Bundessteuer <math>\text{CHF } 10'000 \times 0.7 = \text{CHF } 7'000</math>.</p>	<p><b>1.5</b></p>
<p><b>Frage 9:</b> Gewinnsteuer: Auf Stufe der Architektur AG führt das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung zu einer Gewinnsteuerkorrektur (Art. 58 Abs. 1 lit. a und b fünftes Lemma DBG). Die Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer erhöht sich somit um CHF 10'000 auf CHF 110'000.</p>	<p><b>1.5</b></p>
<p><b>Frage 10:</b> Verrechnungssteuer: Die verdeckte Gewinnausschüttung stellt einen Ertrag aus beweglichem Kapitalvermögen nach Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 VStV dar und unterliegt der Verrechnungssteuer. Steuerpflichtig ist die Architektur AG (Art. 10 Abs. 1 VStG), die die Verrechnungssteuer auf den Empfänger der steuerbaren Leistung, d.h. auf Alex Fend als Steuerdestinatar, überwälzen muss (Art. 14 Abs. 1 VStG). Die Verrechnungssteuer beträgt <math>\text{CHF } 10'000 \times 35\% = \text{CHF } 3'500</math>.</p> <p>Falls die Überwälzung unterbleibt, droht eine sog. Aufrechnung ins Hundert.</p>	<p><b>2.5</b></p>

Bei dieser Art verdeckter Gewinnausschüttung kann das Meldeverfahren im Regelfall mangels korrekter Deklaration (Art. 23 VStG) nicht gewährt werden.	
<b>Frage 11</b> Emissions- und Umsatzabgabe: Verdeckte Gewinnausschüttungen der hier vorliegenden Konstellation sind nicht Objekt der Emissions- und Umsatzabgabe, da sie weder von Art. 5 StG noch von Art. 13 StG erfasst werden. Diese Steuern fallen somit in casu nicht an.	<b>1</b>

<b>Teil II</b>	<b>Pkt. 22</b>
<b>Frage 12:</b> Bei der T AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft und mithin um eine juristische Person i.S.v. Art. 49 Abs. 1 lit. a DBG. Die T AG begründet in der Schweiz eine unbeschränkte Steuerpflicht nach Art. 52 Abs. 1 DBG qua persönlicher Zugehörigkeit i.S.v. Art. 50 DBG. Nach Art. 54 Abs. 1 DBG beginnt die Steuerpflicht der T AG mit ihrer Gründung am 1. Januar 20x1.	<b>2</b>
<b>Frage 13:</b> Die Kapitaleinlage anlässlich der Gründung der T AG hat gem. Art. 60 lit. a DBG keine Gewinnsteuerfolgen.	<b>1</b>
<b>Frage 14:</b> Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a StG unterliegt die Ausgabe von Aktien der Emissionsabgabe. Die Emissionsabgabe beträgt nach Art. 8 Abs. 1 lit. a StG ein Prozent und wird auf dem Zufluss, mindestens aber dem Nennwert, erhoben bzw. berechnet. Ferner kann die T AG den Freibetrag ( <u>nicht</u> Freigrenze) von CHF 1'000'000 gem. Art. 6 Abs. 1 lit. h StG geltend machen. Da es sich um eine Überpariemission handelt, können die Kapitalerhöhungskosten und die Emissionsabgabe selbst auch abgezogen werden.  Berechnung: [(1'000'000 + 500'000 – 1'000'000 – 10'000) / 1.01] x 0.01 = <b>CHF 4'851.50</b>	<b>5</b>
<b>Frage 15:</b> Bei den übertragenen Aktien handelt es sich um steuerbare Urkunden i.S.v. Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 StG. Gegenstand der Umsatzabgabe ist die <i>entgeltliche Übertragung von Eigentum an steuerbaren Urkunden</i> , wenn eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler <i>Effekthändler</i> ist (Art. 13 Abs. 1 StG). Die S AG ist als Effekthändlerin in casu Vertragspartei. Die Voraussetzungen der Erhebung einer Umsatzabgabe wären somit grundsätzlich erfüllt. Da vorliegend jedoch Beteiligungen von über 20% am Grundkapital anderer Gesellschaften auf eine inländische <i>Konzerngesellschaft</i> (T AG) übertragen werden, ist die Transaktion nach Art. 14 Abs. 1 lit. j StG von der Umsatzabgabe ausgenommen.	<b>3</b>
<b>Frage 16:</b>  Die T AG ist im vorliegenden Fall unterkapitalisiert. Das verdeckte Eigenkapital beträgt CHF 900'000 (siehe Berechnung unten).	<b>6</b>

Bezeichnung	Buchwert (CHF)*	Zulässige Fremdfinanzierung (%)	Zulässige Fremdfinanzierung (CHF)
Flüssige Mittel	500'000.00	100%	500'000.00
Beteiligungen	6'000'000.00	70%	4'200'000.00
Übrige Liegenschaften	500'000.00	80%	400'000.00
Zulässiges Fremdkapital			5'100'000.00
.A. Effektiv gewährtes Fremdkapital von Nahestehenden			6'000'000.00
<b>Verdecktes Eigenkapital</b>			<b>900'000.00</b>
*) Buchwerte = Verkehrswerte			
<b>Frage 17:</b> Nein, der Bund erhebt keine Kapitalsteuer. Diese Frage würde sich somit höchstens bei den kantonalen Kapitalsteuern stellen.			<b>1</b>
<b>Frage 18:</b> Der Kapitalgewinn aus der Veräusserung der X AG qualifiziert nicht für die Berechnung des Beteiligungsabzugs, da die Mindesthaltungsdauer von einem Jahr gem. Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG nicht erreicht ist.			<b>1</b>
<b>Frage 19:</b> Der handelsrechtliche Verlustvortrag von CHF 500'000 entspricht gemäss Angaben im Sachverhalt auch gerade dem steuerlich noch verrechenbaren Verlustvortrag. Der steuerbare Jahresgewinn 20x2 von CHF 1'380'000 reduziert sich somit um den vollen Betrag von CHF 500'000 auf CHF 880'000 (Art. 67 Abs. 1 DBG). Da die T AG in ihrer Erfolgsrechnung keinen Steueraufwand ausweist, handelt es sich bei dem Gewinn von CHF 880'000 offensichtlich um den Gewinn vor Steuern. Folglich muss der effektive Steuersatz von 7.83% (0.085/1.085) für die Berechnung herangezogen werden. Die Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer für die T AG für das Jahr 20x2 beläuft sich somit auf CHF 880'000 x 0.0783 = CHF 68'904.			<b>3</b>

### Teil III

<b>3. Multiple Choice</b>	<b>Pkt. 19</b>
<p><b>Frage 20:</b> Allgemeines zur Mehrwertsteuer (4 Punkte)</p> <p>korrekt falsch</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Als Inland im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes gilt ausschliesslich das schweizerische Staatsgebiet.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bei Dienstleistungen gilt in fast allen Fällen das Erbringerortprinzip.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Auf die Steuerbefreiung gemäss Art. 10 Abs. 2 MWSTG kann nicht verzichtet werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die steuerpflichtige Person hat ein Wahlrecht zur Versteuerung <i>sämtlicher</i> ausgenommenen Leistungen i.S.v. Art. 21 Abs. 2 MWSTG.</p>	<b>4</b>

<p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>Das Mehrwertsteuergesetz kennt zwei Steuersätze, den Normalsatz und den reduzierten Satz.</p> <p>Die Tatbestände der Einlageentsteuerung (Art. 32 MWSTG) und des Eigenverbrauchs (Art. 31 MWSTG) sind abhängig von der Abrechnungsmethode (effektive Methode versus Saldosteuersatzmethode).</p> <p>Im Rahmen der Mehrwertsteuer erhebt die Schweiz eine Inlandsteuer, eine Bezugsteuer und eine Einfuhrsteuer.</p> <p>Tritt die Verjährung einer Mehrwertsteuerforderung ein, ist dies von Amtes wegen zu berücksichtigen.</p>	
<p><b>Frage 21:</b></p> <p>Welche nachfolgend genannten Instanzen können Teil des Instanzenzuges bei einem mehrwertsteuerrechtlichen Rechtsmittelverfahren sein: (2 Punkte)</p> <p>korrekt falsch</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>kantonale Steuerverwaltung</p> <p>kantonales Verwaltungsgericht</p> <p>kantonale Steuerrekurskommission</p> <p>Bundesverwaltungsgericht</p> <p>Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV</p> <p>Eidgenössisches Finanzdepartement EFD</p> <p>Bundesgericht</p> <p>Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF</p>	<p><b>2</b></p>
<p><b>Frage 22:</b></p> <p>Saldosteuersatzmethode (2 Punkte)</p> <p>korrekt falsch</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p> <p>x</p>	<p>Erbringt eine Anwältin, welche mit der Saldosteuersatzmethode abrechnet (genehmigter Saldosteuersatz 5.9%), steuerbare Beratungsdienstleistungen im Wert von CHF 100 (exkl. MWST), beträgt der Rechnungsbetrag auf der Rechnung an ihre Klienten CHF 105.90 (inkl. MWSt).</p> <p>Die Saldosteuersatzmethode ist zwingend anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode ist der Vorsteuerabzug möglich.</p> <p>Bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode ist die geschuldete Steuer durch Multiplikation aller in der Abrechnungsperiode erzielten steuerbaren Entgelte einschliesslich Steuer mit dem von der ESTV genehmigten Saldosteuersatz zu bestimmen.</p>	<p><b>2</b></p>

<p><b>Frage 23:</b></p> <p>Ordnen Sie im Rahmen der Inlandsteuer die folgenden Leistungen, die von im Inland mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmungen erbracht werden, den Kategorien «steuerbar», «ausgenommen» und «befreit» zu. Sofern nicht explizit angegeben, besteht kein Auslandsbezug (2.5 Punkte)</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">steuerbar</th> <th style="text-align: left;">ausgenommen</th> <th style="text-align: left;">befreit</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>Revisionsdienstleistungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>Krankentransporte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>unmittelbar gegenüber Publikum erbrachte kulturelle Dienstleistungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td>Lieferungen von Büromöbeln nach Paris (Frankreich)</td> </tr> <tr> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>Lieferungen von Wein nach Vaduz (Liechtenstein)</td> </tr> <tr> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>Einkauf von Nahrungsmitteln durch Konsumenten in Bern</td> </tr> <tr> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>Zahlreiche der durch in der Schweiz ansässige Versicherungsgesellschaften erbrachten Versicherungsleistungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>Kreditgewährung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td>Flug von Zürich nach London (Vereinigtes Königreich)</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td>Flug von Zürich nach New York mit Zwischenlandung in Genf</td> </tr> </tbody> </table>	steuerbar	ausgenommen	befreit		x			Revisionsdienstleistungen		x		Krankentransporte		x		unmittelbar gegenüber Publikum erbrachte kulturelle Dienstleistungen			x	Lieferungen von Büromöbeln nach Paris (Frankreich)	x			Lieferungen von Wein nach Vaduz (Liechtenstein)	x			Einkauf von Nahrungsmitteln durch Konsumenten in Bern		x		Zahlreiche der durch in der Schweiz ansässige Versicherungsgesellschaften erbrachten Versicherungsleistungen		x		Kreditgewährung			x	Flug von Zürich nach London (Vereinigtes Königreich)			x	Flug von Zürich nach New York mit Zwischenlandung in Genf	<p><b>2.5</b></p>
steuerbar	ausgenommen	befreit																																											
x			Revisionsdienstleistungen																																										
	x		Krankentransporte																																										
	x		unmittelbar gegenüber Publikum erbrachte kulturelle Dienstleistungen																																										
		x	Lieferungen von Büromöbeln nach Paris (Frankreich)																																										
x			Lieferungen von Wein nach Vaduz (Liechtenstein)																																										
x			Einkauf von Nahrungsmitteln durch Konsumenten in Bern																																										
	x		Zahlreiche der durch in der Schweiz ansässige Versicherungsgesellschaften erbrachten Versicherungsleistungen																																										
	x		Kreditgewährung																																										
		x	Flug von Zürich nach London (Vereinigtes Königreich)																																										
		x	Flug von Zürich nach New York mit Zwischenlandung in Genf																																										
<p><b>Frage 24:</b></p> <p>Die Ordentlich AG mit Sitz in Biel/Bienne ist im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen und rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode ab (Art. 36 MWSTG). Die unabhängige Saldo GmbH mit Sitz in Burgdorf ist ebenfalls im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen und rechnet die Mehrwertsteuer nach Saldosteuersätzen ab. Der genehmigte Saldosteuersatz beträgt 2.8%. Die Saldo GmbH bezieht im Jahr n für CHF 100'000 (exkl. MWST) Halbfabrikate von der Ordentlich AG und stellt Fertigfabrikate her. Sowohl die Halb- als auch die Fertigfabrikate unterliegen dem Normalsatz von 7.7%. Die Saldo GmbH verkauft im Jahr n die Fertigfabrikate an lokale Konsumenten (Privatpersonen) und erzielt einen Umsatz von CHF 1 Mio. (exkl. MWST). (3 Punkte)</p> <p>korrekt falsch</p> <p>x Die Saldo GmbH muss der ESTV einen Betrag von CHF 30'156.00 abliefern.</p>	<p><b>3</b></p>																																												

	<p>x Die Ordentlich AG kann die Mehrwertsteuerpflicht freiwillig im Meldeverfahren gemäss Art. 38 MWSTG erfüllen.</p> <p>x Die Ordentlich AG muss der Saldo GmbH gesamthaft CHF 107'700 (inkl. MWST) in Rechnung stellen und der ESTV einen Betrag von CHF 7'700 (exkl. Vorsteuern) abliefern.</p> <p>x Die Saldo GmbH muss der ESTV einen Betrag von CHF 20'300.00 (Steuerbetrag von CHF 28'000.00 abzüglich Vorsteuern von CHF 7'700.00) abliefern.</p> <p>x Weil die Saldo GmbH ebenfalls im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist, ist die Lieferung der Halbfabrikate von der Mehrwertsteuer befreit.</p> <p>x Weil die Saldo GmbH ebenfalls im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist, ist die Lieferung der Halbfabrikate von der Mehrwertsteuer ausgenommen.</p>	
	<p><b>Frage 25:</b></p> <p>Die Gesellschaft «Do It All Corporation» mit Sitz in Houston (Texas, USA), welche in der Schweiz korrekterweise nicht im Register mehrwertsteuerpflichtiger Personen eingetragen ist, bietet verschiedene Dienstleistungen und Produkte für internationale Abnehmer an. Welche Aussagen sind korrekt und welche falsch. (3 Punkte)</p> <p>korrekt falsch</p> <p>x Auf den gegenüber der Ausliefer AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Logistik» in Höhe von CHF 2'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Einfuhrsteuer abzuliefern.</p> <p>x Auf den gegenüber Adeltraud Gießen mit Wohnsitz in Basel erbrachten Beratungsleistungen bezüglich «Work-Life-Balance» in Höhe von CHF 5'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Bezugsteuer abzuliefern.</p> <p>x Auf den gegenüber Adeltraud Gießen mit Wohnsitz in Basel erbrachten Beratungsleistungen bezüglich «Work-Life-Balance» in Höhe von CHF 15'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Inlandsteuer abzuliefern.</p> <p>x Auf den gegenüber der Präzisions AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Supply Chain Management» in Höhe von CHF 2'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Bezugsteuer abzuliefern.</p> <p>x Auf den gegenüber der Uhrmacher AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Supply Chain Management» in Höhe von CHF 12'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Bezugsteuer abzuliefern.</p> <p>x Auf den gegenüber der Präzisions AG mit Sitz in Bern (im MWST-Register eingetragen) erbrachten Beratungsleistungen im Bereich «Supply Chain Management» in Höhe von CHF 12'000 (exkl. MWST) ist die schweizerische Einfuhrsteuer abzuliefern.</p>	3



**Frage 26:**

2.5

Subjektive Mehrwertsteuerpflicht. Sofern nicht explizit angegeben, besteht kein Auslandsbezug. (2.5 Punkte)

Ja

Nein

- x Dirk Haller verkauft regelmässig auf dem Emmentaler Wochenmarkt selbst gestrickte Pullover und erzielt einen Jahresumsatz von CHF 50'000 (exkl. MWST). Ist Dirk Haller in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?
- x Die Do Nothing GmbH mit Domizilierung bei einem Treuhänder in Aarau weist einen Jahresumsatz von CHF 0 auf. Ist die Do Nothing GmbH in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?
- x Die Versandhandels AG mit Sitz in Oxford (Vereinigtes Königreich) weist einen weltweiten Jahresumsatz von CHF 100 Mio. (exkl. MWST) auf. Der auf die Schweiz entfallende Jahresumsatz – resultierend aus Sendungen von London in die Schweiz – beträgt CHF 30'000 (exkl. MWST). Sämtliche Lieferungen sind aufgrund des geringen Steuerbetrages von der Einfuhrsteuer befreit. Ist die Versandhandels AG in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?
- x Das Beratungsunternehmen M&M SAS mit Sitz in Paris (Frankreich) erbringt diverse Managementdienstleistungen gegenüber schweizerischen Tochtergesellschaften von französischen börsenkotierten Gesellschaften. Der auf die Schweiz entfallende Jahresumsatz beträgt CHF 1 Mio. Sämtliche Dienstleistungen der M&M SAS werden von ihrem Hauptsitz in Paris aus erbracht. Ist die M&M SAS in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?
- x Ein nicht gewinnstrebig, ehrenamtlich geführter Verein betreibt ein Museum für regionale Kulturgüter. Im dazugehörigen Restaurant erzielt der Verein einen Jahresumsatz von CHF 240'000 (exkl. MWST). Ist der Verein in der Schweiz obligatorisch subjektiv mehrwertsteuerpflichtig?